Leistungsvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Waisenhausstiftung Freiburg
vertreten durch die Stiftungsverwaltung Freiburg
Deutschordensstraße 2
79104 Freiburg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg
Kaiser – Joseph – Straße 143
79098 Freiburg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Kinder- und Jugendhilfe der Waisenhausstiftung Freiburg
Kaiser – Joseph – Straße 270
79098 Freiburg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

„Schubs“ Schule für Erziehungshilfe (5. - 9. Klasse)

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Beschulung in einer **staatlich anerkannte Schule für Erziehungshilfe** mit dem Bildungsgang Hauptschule

in Verbindung mit

1. Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII
2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in teilstationären oder stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII
3. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst eine in das Hilfesystem der Einrichtung integrierte Schule für Erziehungshilfe mit insgesamt 18 Plätzen, davon

18 Plätze im Bildungsgang Hauptschule.

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 185 Tagen im Jahr geöffnet

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst die Beschulung in einer Schule für Erziehungshilfe nach § 6 Abs 2 g RV mit den Leistungsbereichen

1. **Beschulung und Unterricht**
   entsprechend den anerkannten Bildungsplänen des Landes Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 2g RV)
2. **Zusammenarbeit /Kontakte** (§ 6 Abs. 2b RV)
3. **Hilfe-/Erziehungsplanung** (§ 6 Abs. 2c RV)
4. **Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2d RV)

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5) - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung

1. Beschulung und Unterricht einschließlich Kontaktpflege

   Die Personalausstattung richtet sich nach dem Organisationserlass des Landes Baden-Württemberg für die jeweilige Schulart.

2. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst 0,060 VK
3. Regieleistungen
   - Leitung 0,020 VK
   - Verwaltung 0,180 VK
   - Hauswirtschaft 0,400 VK

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Für Freizeitangebote und erlebnispädagogische Projekte stehen einrichtungseigene Boote, Skiausrüstungen und Räder zahlreich zur Verfügung.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in Schubs, Schule für Erziehungshilfe mit Tagesgruppen, Klosterplatz 2d, 79100 Freiburg erbracht.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Aus dem Bildungsauftrag der Schule für Erziehungshilfe ergeben sich für unsere Schule „Schubs“ folgende Zielsetzungen:

Die Schule für Erziehungshilfe am Heim hat die Aufgabe, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln und die Schülerinnen und Schüler in enger Kooperation mit den fachlichen Diensten der Einrichtung

- den Sorgeberechtigten
- den Fachkräften des Jugendamtes
- und weiteren Beteiligten am Hilfeprozess

zu erziehen.

Der Unterricht an der Schule für Erziehungshilfe am Heim orientiert sich an den entsprechenden Bildungsplänen, insbesondere am Bildungsplan der Schule für Erziehungshilfe.

Bis zur

- Erfüllung der Schulpflicht
- Erreichung des Schulabschlusses
- Integration in die öffentliche Schule
- Rückkehr des jungen Menschen in die Familie

soll die Schule für Erziehungshilfe am Heim ihren Beitrag nach dem Hilfebedarf des jungen Menschen leisten.

Der Auftrag schulischer Erziehungshilfe wendet sich an junge Menschen, die aufgrund ihrer prekären familiären und persönlichen Situation und ihren daraus resultierendem Erleben und Verhalten einer besonderen Förderung bedürfen.

Der sonderpädagogische Förderbedarf ist vor allem im Bereich des emotionalen Erlebens und sozialen Handelns angesiedelt. Eine entsprechende Entwicklung von Persönlichkeit, von Fähigkeiten und Fertigkeiten, von Selbstbewusstsein und Identität und der Erwerb von Kompetenzen, mit welchen sie die Herausforderungen ihres Alltags bewältigen, ihr berufliches und privates Leben aktiv gestalten und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich ist, sind Ziele der schulischen Erziehungshilfe.

Junge Menschen lernen durch die Gruppe und durch die individuelle Förderung soziales Verhalten, angemessene Konfliktlösungsstrategien und Problemlösungsstrategien. Sie werden bestärkt, Verantwortung für eigenes Handeln zu übernehmen, das eigene Verhalten bewusst zu steuern und Impulse zu kontrollieren.

Im Unterricht werden alltagsbezogene Probleme der Schüler und Schülerinnen aufgegriffen und es werden gemeinsam Lösungs- und Bewältigungsmöglichkeiten erarbeitet. Soziales Verhalten wird reflektiert und es werden situationsangemessene Handlungsstrategien entwickelt.

Es gibt Regelwerke und Rituale, die das Schulleben regeln und fördern.

Diagnostik und daraus resultierende Förderung sind Voraussetzung, um bei psychosozialen Problemen der Schüler und Schülerinnen angemessene Strategien zu entwickeln.

Es werden angepasste Lernvoraussetzungen geschaffen und es wird im Umgang mit Anderen eine Grundhaltung, die Vertrauen, Verantwortung und Respekt beinhaltet, entwickelt.

Die Schule für Erziehungshilfe gibt Raum zur Artikulation und zur Verarbeitung von Angst-, Schul- und Leistungsversagen, familiären Problemen, Problemen mit Gleichaltrigen und persönlichen Problemen.

Schubs ist mit ihrer Aufgabenstellung und ihren Zielen in den Hilfeauftrag der Einrichtung und in das allgemeine Schulwesen eingebunden. Ziele sind:

- Schulische Integration
- Weiterentwicklung des Lernens und sozialen Handelns
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven
- Lebensorientierung und Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten
- Entwicklung sozialer Kompetenzen
- Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten

Alle pädagogischen Fachkräfte arbeiten vertrauensvoll und unterstützend zusammen.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Junge Menschen im Sinne des § 7 SGB V III mit Förderungs-, Unterstützungs- und Hilfebedarf, wie er nach § 27 ff. SGB VIII angezeigt ist und/oder Sonderschüler der Schule für Erziehungshilfe mit dem Bildungsgang Hauptschule und festgestelltem Sonderschulbedarf im Aufnahmealter von frühestens 10 Jahren.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

Beschulung und Unterricht

- Unterricht, Bildung und Erziehung und weitere schulpädagogische Leistungen entsprechend den für die Schulart geleitenden Bildungsplänen
- Betreuung während den Schulzeiten
- Förderung individueller Stärken
- Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich
- Förderung im kognitiven und (lebens-)praktischen Bereich
- Förderung emotionaler Ausdrucksfähigkeit
- Sprachentwicklung und Sprachtraining
- Entwicklungsförderung im Bereich der Grob- und Feinmotorik
- Gestaltung des Schulumfeldes und der Schulatmosphäre

Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

mit der Herkunftsfamilie

Dazu gehören

- situationsabhängige Alltagskontakte, Einbeziehung in das Schulgeschehen, themenorientierte Elternabende, etc.
- Die Schule für Erziehungshilfe wirkt mit ihren Möglichkeiten an der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie mit, z.B.: durch Elternmitwirkung, transparente Information über die Lern- und Entwicklungsfortschritte der Schüler und Schülerinnen, Elternabende, etc.

mit den anderen Bereichen der Einrichtung

Dazu gehören:

- eine enge auf den Schüler, die Schülerin bezogene Zusammenarbeit
- der regelmäßige Austausch aller Informationen, die für die erzieherische Entwicklung des jungen Menschen von Bedeutung sind
- die Abstimmung der Erziehungsbedingungen und des päd. Settings
- die kontinuierliche Abstimmung von Unterrichts- bzw. ggf. Ausbildungszielen mit dem Förderungsbedarf
- die Begleitung von Entscheidungen, die die Schul- oder Ausbildungslaufbahn betreffen (z.B. Wechsel, Umschulung, Rückversetzung etc.)

- die Vernetzung der schulischen Förderung mit den anderen Diensten der Einrichtung

mit Regelschulen

Die Kooperation mit der Regelschule umfasst u.a.

- einzelfallbezogene Kooperation
- Begegnungs- und Kooperationsprojekte im Schulleben und Unterricht
- Gemeinsame unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten
- Regelkommunikation und gemeinsame Konferenzen Zusammenarbeit der Schulen und Lehrer in fachlichen Fragen

Hilfe-/Erziehungsplanung

Die Schule wirkt an der Erziehungs- und Hilfeplanung der Einrichtung mit und gestaltet die gemeinsam mit den anderen Fachdiensten der Einrichtung

Die schulische Förderplanung umfasst:

- Klärung und Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Rahmen einer kooperativen Diagnostik (Schuldiagnostische Abklärung, Verlaufsdiagnostik, Förderdiagnostik schulische Testverfahren, wie z.B. Schulleistungs- und Intelligenztests)
- Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit
- schulische Förder- und Hilfeplanung
- Beratung und Begleitung in schulspezifischen Fragen

Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:

   Wahrnehmung der Leitungsfunktion durch die Gesamtleitung

2. Leistungen der Verwaltung:

   Allgemeine Verwaltung, Personal- und Schülerverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration

3. Leistungen der Hauswirtschaft:

   Bewirtschaftung der Schulräume, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

   Mitwirkung bei Abklärung des Hilfebedarfs, Anleitung, Beratung der Mitarbeiter/-innen (umfasst auch Supervision)

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Es werden keine Leistungsmodule angeboten

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Der Träger hat ein Qualitätsentwicklungsverfahren für alle Einrichtungsbereiche festgelegt. Dies umfasst auch interne Vereinbarungen zum Kinderschutz, Umgang mit Gewalt, Umgang mit Sucht, die in einem Handbuch beschrieben sind.

Schlüsselprozesse sind benannt und gesondert beschrieben.

Darüber hinaus besteht eine gesonderte Vereinbarung mit dem Sozial- und Jugendamt Freiburg zum Thema Kinderschutz.

Die Prozessqualität ist anhand verschiedener Arbeitshilfen systematisiert.

Darüber hinaus lassen sich folgende strukturelle Qualitätsmerkmale beschreiben:

- Förderndes Milieu
- Lebensweltbezug
- Kooperation und Unterstützung der Eltern, der Herkunftsfamilie
- Beteiligung aller am Hilfegeschehen
- Flexibilität in der Unterrichtsgestaltung, Methodenvielfalt
- Intensive und individuelle Hilfen und Unterstützungen
- Integration von schulischer Förderung mit den Angeboten der Tagesgruppen
- Rückgebundenheit zu den Projekten, Gruppenangeboten und Strukturelementen der Tagesgruppen
- Geplantes pädagogisches Setting und Lernvereinbarungen
- Zielorientierte schulische Förderung und erziehender Unterricht
- differenzierte Unterrichtsgestaltung in Kleingruppen

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Beschulung und Unterricht

- Lehrerinnen und Lehrer

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Hauswirtschaft und sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Schule erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht. Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots, sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlichen Träger, Stadt Freiburg, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisse durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.03.2011

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.08.2012

Freiburg, 22.02.2011

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Lothar A. Böhler, Senator e.h.
Stiftungsdirektor

Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Freiburg

Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung